

Verordnung über die Entschädigungen der Gerichtsstatthalter

RRB vom 13. August 1985

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1, 9, 10 und 11 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Gerichtsstatthalter haben Anspruch auf:²⁾

- a) eine jährliche Pauschalentschädigung von 3500 Franken;
- b) eine Entschädigung pro Arbeitsstunde von 50 Franken.

² Auf der Entschädigung nach Absatz 1 litera b werden die für das Staatspersonal geltenden Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979.³⁾

§ 3. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986⁴⁾.

§ 4. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.⁵⁾

² Der Regierungsratsbeschluss vom 3. April 1979⁶⁾ wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, ...

³⁾ BGS 126.511.322.

⁴⁾ BGS 126.511.323.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 19. Februar 1991 am 1. Januar 1991.

⁶⁾ GS 88, 40.